

Geschäftsverteilungsplan

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem
Amtsgericht Weißenburg i. Bay.
für das **Jahr 2025**

1. Änderung, gültig ab 01.03.2025

aufgrund des Dienstantritts von Fr. Direktorin des Amtsgerichts Justen zum 01.03.2025

A.

Geschäftsaufgabe I:

Richter am Amtsgericht Eichhorn

- a) Ermittlungsrichter
- b) Strafverfahren, Verfahren nach §§ 440 ff StPO und Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- c) Jugendschöffengerichtsverfahren einschließlich der Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl der Jugendschöffen
- d) Schöffengerichtsverfahren und erweiterte Schöffengerichtsverfahren einschließlich der Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl der Schöffen
- e) Strafsachen, Verfahren nach §§ 440 ff. StPO, Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Erwachsene, soweit jeweils die laufende Endziffer des staatsanwaltlichen Aktenzeichens auf 1- 5 lautet. Solange bereits ein Verfahren gegen einen Angeschuldigten/Angeklagtem beim Amtsgericht Weißenburg i. Bay. anhängig ist (Eingang der Akte bis Abschluss in des Verfahrens in 1. Instanz) erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf weitere Verfahren gegen dieselbe Person, unabhängig von der Endziffer des Aktenzeichens. Dies gilt nicht, wenn sich das weitere Verfahren gegen mehrere Personen richtet.
- f) Privatklagesachen
- g) Güterichter

Vertretung: Ri'inAG Richter

Geschäftsaufgabe II:

Richter am Amtsgericht Dr. Skibelski

- a) Zivilsachen 2 C **Buchstaben A - C, E - J, T – Z**
- b) Familiensachen **Buchstaben K – P, U**
E, T, V-Z (Eingänge ab 01.01.2023)
- c) Adoptionssachen
- d) Alle übrigen richterlichen Geschäfte, soweit sie in der
Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführt sind.

Vertretung: RiAG Hommrich

Geschäftsaufgabe III:

Direktorin des Amtsgerichts Justen

- a) Zivilsachen 1C **Buchstaben D, K, L – S**
- b) Rechtshilfe in Zivilsachen
- c) Verfahren nach dem WEG
- d) Nachlass-, Teilungs- und Grundbuchsachen sowie Feststellungen nach
Art 72 AGBGB (Unschädlichkeitszeugnis)
- e) Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen
(Gz. M, K, L, AR)

Vertretung: Strobl, RiAG als stV DirAG

Geschäftsaufgabe IV:

Richter am Amtsgericht stV DirAG Strobl

a) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen für Betroffene

aa) mit gewöhnlichem Aufenthalt in

- Alesheim
- Bergen
- Burgsalach
- Dittenheim
- Gnotzheim
- Gunzenhausen
- Haundorf
- Markt Berolzheim
- Meinheim
- Muhr am See
- Nennslingen
- Pappenheim
- Raitenbuch
- Solnhofen
- Theilenhofen
- Weißenburg i. Bay.

(jeweils einschließlich Ortsteile)

bb) während des Aufenthalts in der Kreisklinik Gunzenhausen

b) Güterichter

c) Verfahren nach dem OWiG – auch gegen Jugendliche – einschließlich der gemäß § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleiteten Verfahren soweit jeweils die laufende Endziffer des staatsanwaltlichen Aktenzeichens auf 1- 5 lautet.

Existiert kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen (Owi originär) ist der Anfangsbuchstabe des Betroffenen maßgeblich (Buchstaben N – Z).

Vertretung: Justen, Dir'inAG

Geschäftsaufgabe V:

Richterin am Amtsgericht Richter

- a) Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht
- b) Strafsachen, Verfahren nach §§ 440 ff. StPO, Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Erwachsene, soweit jeweils die laufende Endziffer des staatsanwaltlichen Aktenzeichens auf 6 - 0 lautet. Solange bereits ein Verfahren gegen einen Angeschuldigten/Angeklagtem beim Amtsgericht Weißenburg i. Bay. anhängig ist (Eingang der Akte bis Abschluss in 1. Instanz) erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf weitere Verfahren gegen dieselbe Person, unabhängig von der Endziffer des Aktenzeichens. Dies gilt nicht, wenn sich das weitere Verfahren gegen mehrere Personen richtet
- c) Verfahren nach §§ 87 g ff IRG - Vollstreckungshilfe bei Geldsanktionen -
- d) Entscheidungen über Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers nach § 7 Beratungshilfegesetz und § 56 RVG.
- e) Verfahren in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG
- f) Familiensachen ohne Adoptionssachen **Buchstaben A - D, F – J, Q - S**
E, T, V-Z (Eingänge ab 01.01.2023)

Vertretung: RiAG Eichhorn

Geschäftsaufgabe VI:

Richter am Amtsgericht Hommrich

a) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in

- Absberg
- Ellingen
- Ettenstatt
- Höttingen
- Heidenheim
- Langenaltheim
- Pfofeld
- Pleinfeld
- Polsingen
- Treuchtlingen
- Westheim

(jeweils einschl. Ortsteile)

mit Ausnahme der der Geschäftsaufgabe IV b) bb) zugewiesenen Aufgaben

b) Angelegenheiten nach dem Bayer. Polizeiaufgabengesetz

c) Verfahren nach dem OWiG – auch gegen Jugendliche – einschließlich der gemäß § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleiteten Verfahren soweit jeweils die laufende Endziffer des staatsanwaltlichen Aktenzeichens auf 6 - 0 lautet. Existiert kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen (Owi originär) ist der Anfangsbuchstabe des Betroffenen maßgeblich (Buchstaben A – M).

Vertretung: RiAG Dr. Skibelski

B.

- 1) Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des **Nachnamens** des Beklagten, Angeklagten, Antragsgegners oder Betroffenen im Zeitpunkt des Antragseingangs; in Zwangsvollstreckungssachen ist maßgeblich der Nachname des (Vollstreckungs-)Schuldners. Adelsprädikate oder andere Zusätze bleiben außer Acht.

In Familiensachen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Ehenamens.

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Betroffenen entscheidet die alphabetische Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Reihenfolge in der Klage oder Antragschrift.

In Familiensachen nach § 111 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG (Kindschafts- und Abstammungssachen) entscheidet der Familienname des jüngsten Kindes.

In namensrechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Familienname der Kindsmutter.

In Rechtsstreitigkeiten gegen Insolvenzverwalter, Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentvollstrecker usw. ist auf den Namen des Gemeinschuldners, Erblassers abzustellen.

Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, Genossenschaften, anderen juristischen Personen und Personengesamtheiten ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Nachnamens oder Städtenamens maßgebend. Bei Einzelfirmen ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers. Fehlt ein Nach- oder Städtename so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des Eigennamens.

- 2) Wiederaufnahmeverfahren, für die das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Nürnberg als Wiederaufnahmegericht bestimmt wird (§ 140 a Abs. 2 GVG), sowie Verfahren anderer Gerichte, die an das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. zurückverwiesen werden, bearbeitet jeweils der Richter, der nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn das Verfahren von Anfang an beim Amtsgericht Weißenburg i. Bay. anhängig gewesen wäre.
- 3) Für Verfahren, die an eine andere Abteilung oder an einen anderen Richter zurückverwiesen sind, ist der jeweilige Vertreter zuständig. Das Gleiche gilt, wenn ein Richter erfolgreich abgelehnt wurde, eine Selbstablehnung für begründet erklärt wurde oder wenn ein gesetzlicher Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes vorliegt.
- 4) Ist die Vertretung eines Richters durch den berufenen Vertreter nicht möglich, so wird der betreffende Richter durch die übrigen Richter des Gerichts vertreten, beginnend mit dem, dessen Geschäftsaufgabe in der Geschäftsverteilung der des letzten berufenen Vertreters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung wieder mit dem Richter der Geschäftsaufgabe I zu beginnen.

Ein Richter, der bereits Vertretungsaufgaben wahrnimmt, bleibt dabei zunächst unberücksichtigt, solange noch Richter zur Verfügung stehen, die nicht mit einer Vertretung befasst sind.

- 5) Zustimmungen zur Einstellung gemäß §§ 153, 153 a, b StPO gehören zur Geschäftsaufgabe der einzelnen Spruchrichter.
- 6) Soweit nicht anders bestimmt, gehören Rechtshilfesachen zur Geschäftsaufgabe der einzelnen Richter.
- 7) Über Ablehnungsgesuche gemäß §§ 27 Abs. 3 StPO, 45 Abs. 2 ZPO entscheidet der Richter dessen Geschäftsaufgabe in der Geschäftsverteilung der des abgelehnten Richters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung wieder mit dem Richter der Geschäftsaufgabe I zu beginnen. Der ständige Vertreter des abgelehnten Richters ist jedoch erst dann zuständig, wenn die anderen Richter verhindert sind.
- 8) Bewährungsverfahren (BÜR), die an das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. verwiesen oder abgegeben werden, gehören zur Geschäftsaufgabe des Straf- bzw. Jugendrichters. Ist in einem solchen Verfahren ein Heranwachsender nach Erwachsenenrecht verurteilt, gehört die Sache zur Zuständigkeit des Jugendrichters
- 9) Soweit ein Richter jugendrichterliche Aufgaben wahrnimmt, wird er als Jugendrichter tätig.
- 10) Für an den Güterichter verwiesene Verfahren sind in der folgenden Reihenfolge berufen
 1. RiAG Eichhorn
 2. RiAG Strobl

Der in der Reihenfolge nachfolgende Güterichter wird nur berufen, sofern der zunächst berufene Güterichter ausgeschlossen ist.

Der Güterichter entscheidet - im Falle der abschließenden Beendigung des Verfahrens im Güteverfahren - auch über den Streitwert / Verfahrenswert und den Kostengrund.

Weißenburg i. Bay., 19.02.2025
 Das Präsidium des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay.

Hofmeier
 Präsidentin des Landgerichts

Richter Strobl Eichhorn Hommrich Dr. Skibelski
 Richter/in am Amtsgericht